

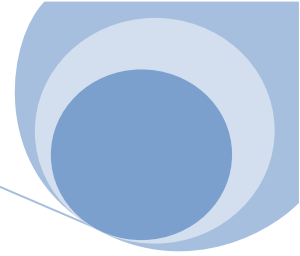
Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fluglärmschutzverein Rhein-Main“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kelsterbach.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Luftverkehrs.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung der Tätigkeit der Fluglärmkommission Frankfurt und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen
 - die Förderung von Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes
 - die Förderung der Zusammenarbeit aller Interessensgruppen
 - die Beauftragung und Erstellung von Gutachten und Studien
 - die Organisation von Veranstaltungen zur Unterstützung der vorgenannten Aktivitäten
 - alle sonstigen Aktivitäten die geeignet sind, den satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand oder die Geschäftsführung zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt die Bewerberin / der Bewerber für den Fall ihrer / seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist der Antragstellerin / dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der Betroffenen / dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (6) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

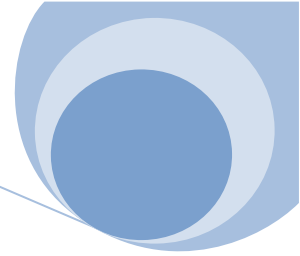
§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- sich über die Tätigkeit des Vorstandes sowie der Geschäftsführung vollumfänglich informieren zu lassen
- die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
- in Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht auszuüben (eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres wirksam.



(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand oder die Geschäftsführung haben den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Eine schriftliche oder per E-Mail eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand oder die Geschäftsführung unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bekanntgemacht werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

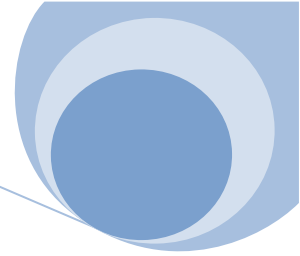
(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird. Diese Verpflichtung besteht für kommunale Gebietskörperschaften nur unter der Voraussetzung, dass sie dem für sie vorgesehenen außerordentlichen Beitrag zustimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:



- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand (i.S. des § 26 BGB) besteht aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird nach außen durch den vertretungsberechtigten Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied zur alleinigen Vertretung berechtigt ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden Gebrauch machen (Beschränkung nur im Innenverhältnis).

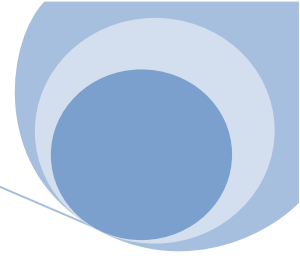
(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zusätzlich zum vertretungsberechtigten Vorstand bis zu sechs weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands fassen zusammen mit dem vertretungsberechtigten Vorstand im Innenverhältnis die Beschlüsse des gesamten Vorstands. Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt nach § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Als Mitglied des Vorstands kann jedes Mitglied des Vereins (natürliche Personen bzw. rechtlicher Vertreter der juristischen Personen), gewählt werden.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet bei natürlichen Personen mit dem Ausscheiden aus dem Verein, bei rechtlichen Vertretern juristischer Personen mit dem Ausscheiden der juristischen Person aus dem Verein bzw. mit Beendigung der rechtlichen Vertretung für die juristische Person. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl der Vorstandsmitglieder



durch die Mitgliederversammlung. Dieses Ersatzmitglied wird für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstands zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Darüber hinaus ist eine Beschlussfassung schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren (per e-mail) möglich.

(8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Für den Fall der Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden doppelt.

(9) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern unverzüglich digital zuzuleiten.

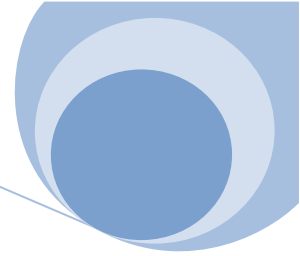
§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) mindestens einmal jährlich,
- b) wenn es das Interesse des Vereins nach Einschätzung des Vorstands erfordert,
- c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich oder per e-mail an die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 a) einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich oder per E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen.



(4) Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter ist die Vorsitzende / der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte auch diese / dieser nicht anwesend sein, wird zu Beginn einer Versammlung eine Versammlungsleiterin / ein Versammlungsleiter, vorzugsweise aus dem erweiterten Vorstand, von der Mitgliederversammlung gewählt.

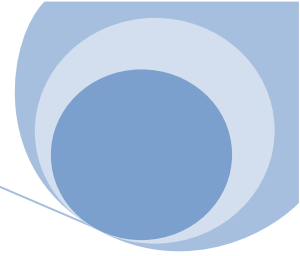
(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Berufungen abgelehnter Bewerberinnen / Bewerber
- h) die Auflösung des Vereins

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter gilt die Beschlussfähigkeit so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt worden ist.

(7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(8) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, und zu allen übrigen Beschlüssen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



(9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer verfasst und von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter handschriftlich oder durch Einfügen der eingescannten Unterschrift zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern unverzüglich per e-mail zugeleitet.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers einzurichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die / den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende / amtierenden Vorsitzenden, bzw. im Falle der Verhinderung durch eine / einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Schutzes vor Fluglärm.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2011 in Raunheim errichtet.